

Kleine Anfrage der Fraktion der FDP vom 3. Februar 2010**Videoüberwachung im Land Bremen**

Immer häufiger werden Videokameras eingesetzt, die für die Zwecke der Überwachung genutzt werden. Die Eignung der Videoüberwachung als Instrument wirksamer Kriminalprävention ist nach wie vor sehr umstritten. Sie stellt zudem einen erheblichen Eingriff in das Recht der informationellen Selbstbestimmung als Ausprägung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts dar und erfordert eine orts- oder objektbezogenen Befugnisnorm im Polizeigesetz.

Wir fragen den Senat:

1. An welchen öffentlichen Straßen und Plätzen, Schulen und weiteren öffentlichen Objekten im Land Bremen wurden seit dem Jahr 2007 Videoüberwachungen durchgeführt, und zu welchem Zeitpunkt wurde die Überwachung jeweils begonnen?
2. Mit welcher Begründung und auf welcher Rechtsgrundlage werden die Videoüberwachungen durchgeführt?
3. Welche Personen erhalten Zugriff auf die erhobenen Daten?
4. Wie lange werden die Daten der Videoüberwachung gespeichert?
5. Bestehen sichtbare Hinweise auf die Videokameras, und wie wird die Information der Bürgerinnen und Bürger über die Überwachung allgemein gewährleistet?
6. Welche Erkenntnisse wurden aus dem Einsatz der Videoüberwachung gezogen, und welche polizeilichen Maßnahmen haben sich aus dem Einsatz der Videoüberwachung konkret ergeben?
7. Wie viel polizeiliches und gegebenenfalls sonstiges Personal ist durch die Videoüberwachungen gebunden, und rechtfertigen die Ergebnisse der Videoüberwachungen den damit verbunden personellen Aufwand im Hinblick auf die angespannte personelle Situation der Bremer Polizei?
8. Hat es, insbesondere auch unter Berücksichtigung des Schutzes der Privatsphäre Dritter, bezüglich der Videoüberwachungen Beanstandungen bzw. Beschwerden von Bürgerinnen und Bürgern gegenüber Dienststellen der Freien Hansestadt Bremen bzw. des Magistrats der Stadt Bremerhaven gegeben, und wie wurde darauf reagiert?
9. Wie beurteilt der Senat den Einsatz von Videokameras zur Kriminalprävention insgesamt?

Dr. Oliver Möllenstädt,
Uwe Woltemath und Fraktion der FDP

D a z u

Antwort des Senats vom 9. März 2010

Vorbemerkung

Videoüberwachungsanlagen werden im Land Bremen an vielen Orten und zu vielfältigen Zwecken eingesetzt. Dabei kann unterschieden werden zwischen Anlagen, die

von Privatpersonen oder Firmen zur Sicherung ihres Eigentums/ihrer Objekte installiert wurden, und Anlagen, die von Behörden und anderen öffentlichen Einrichtungen betrieben werden. Im Fokus der Anfrage stehen hier die Anlagen von Behörden und öffentlichen Einrichtungen, deren Ziel eine kriminalpräventive Wirkung am jeweiligen Aufstellort ist.

Videoüberwachungsanlagen, die auch von Behörden und anderen öffentlichen Stellen ausschließlich zur Sicherung ihrer eigenen Objekte, eigener Sachwerte oder zur Kontrolle von Zugangsberechtigungen eingesetzt werden, finden in den Antworten keine Berücksichtigung. Das Gleiche gilt für Anlagen zur Überwachung des Straßenverkehrs, das verdeckte Einsetzen technischer Mittel gemäß § 33 Abs. 1 BremPolG (Bremisches Polizeigesetz) sowie für Videoüberwachungsanlagen in Gewahrsamszellen und in Justizeinrichtungen.

Die Fragen 1 bis 7 werden differenziert in folgender Gliederung beantwortet:

- a) Videoüberwachungsanlagen in Schulen,
- b) polizeiliche Videoüberwachungsanlagen an öffentlichen Straßen und Plätzen,
- c) Videoüberwachungsanlagen in Funkstreifenwagen.

Die Fragen beziehen sich auf das gesamte Land. Da es in Bremerhaven keine derartigen Anlagen gibt, enthalten die Antworten nur Angaben für die Stadt Bremen.

1. An welchen öffentlichen Straßen und Plätzen, Schulen und weiteren öffentlichen Objekten im Land Bremen wurden seit dem Jahr 2007 Videoüberwachungen durchgeführt, und zu welchem Zeitpunkt wurde die Überwachung jeweils begonnen?

- a) Videoüberwachungsanlagen in Schulen

Zurzeit werden an zwölf Schulen im Land Bremen genehmigte Videoüberwachungen durchgeführt:

- Schule an der Düsseldorfer Straße, seit 2008,
- Schule an der Rechtenflether Straße, seit 2007,
- Schule Rönnebeck, seit 2004,
- Schule an der Stichnethstraße, seit 2007,
- Förderzentrum Dudweilerstraße, seit 2006,
- Altes Gymnasium, seit 2008,
- Integrierte Stadtteilschule Obervieland, seit 2003,
- Albert-Einstein-Schule, seit 2004 (Vorgängerschule Im Ellener Feld),
- Integrierte Stadtteilschule am Leibnizplatz, seit 2003,
- Integrierte Stadtteilschule an der Carl-Goerdeler-Straße, seit 2007,
- Schulzentrum an der Julius-Brecht-Allee, seit 2009,
- Berufsschule für den Großhandel, Außenhandel und Verkehr, seit 2008.

- b) Polizeiliche Videoüberwachungsanlagen an öffentlichen Straßen und Plätzen

An folgenden Örtlichkeiten wurden polizeiliche Videoüberwachungsanlagen installiert:

- Bahnhofsvorplatz, seit 2002,
- Auf der Brake/Rembertiring („Diskomeile“), seit 2008,
- Rembertiring Nr. 21 („Diskomeile“), seit 2008,
- Grünenweg/Schillerstraße („Diskomeile“), seit 2008.

Die Überwachung des Bahnhofsvorplatzes wird ganztägig betrieben. Für den Bereich „Diskomeile“ gilt grundsätzlich eine Beschränkung auf den Zeitraum von 20 Uhr bis 8 Uhr des nächsten Tages. Es ist technisch sichergestellt, dass nur zur Erfüllung polizeilicher Aufgaben relevante Bereiche überwacht werden können.

Soweit in dem betroffenen Bereich öffentliche Versammlungen stattfinden, werden die Videobeobachtungen nach § 29 Abs. 3 BremPolG für die Dauer der öffentlichen Versammlung eingestellt.

c) Videoüberwachungsanlagen in Funkstreifenwagen

Seit dem Jahr 2007 wurden 58 Funkstreifenwagen der Polizei Bremen mit Videoüberwachungsanlagen ausgestattet. Die Aufzeichnung in den Fahrzeugen erfolgt nur anlassbezogen, z. B. bei Verkehrskontrollen und Personenkontrollen.

2. Mit welcher Begründung und auf welcher Rechtsgrundlage werden die Videoüberwachungen durchgeführt?

a) Videoüberwachungsanlagen in Schulen

An den genannten Schulen kam es in der Vergangenheit immer wieder zu Sachbeschädigungen sowie Körperverletzungs- und Eigentumsdelikten. Mit dem Betreiben einer Videoüberwachungsanlage sollen diese Straftaten verhindert werden. Sie dient damit dem Schutz der körperlichen Unversehrtheit der Schülerinnen, Schüler und des schulischen Personals und dem Schutz des Eigentums. Diese Grundrechte sind von der Schulkonferenz gegen das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung abgewogen worden und dabei als überwiegend eingeschätzt worden.

Rechtsgrundlage für diese Videoüberwachung ist § 20 b BremDSG.

b) Polizeiliche Videoüberwachungsanlagen an öffentlichen Straßen und Plätzen

An der „Diskomeile“ und auf dem Bahnhofsvorplatz ist ein vermehrtes Aufkommen auch schwerer Straftaten zu verzeichnen. Durch die Videoüberwachung dieser Bereiche soll ein Rückgang der Straftaten im Bereich der Straßenkriminalität, Betäubungsmittel- und Gewaltkriminalität, eine Verbesserung der Aufklärungsquote sowie die Verbesserung des subjektiven Sicherheitsgefühls der Bürgerinnen und Bürger erreicht werden.

Die Rechtsgrundlage für diese Videoüberwachung ergibt sich aus § 29 Absatz 3 BremPolG.

c) Videoüberwachungsanlagen in Funkstreifenwagen

Die Gewalt gegen Polizeibeamtinnen und -beamte hat in den letzten Jahren zugenommen. Die Videoüberwachung erfolgt zur Eigensicherung der einschreitenden Polizeibeamtinnen und -beamten insbesondere bei Personenkontrollen.

Die Rechtsgrundlage für diese Videoüberwachung ist § 29 Abs. 5 BremPolG.

3. Welche Personen erhalten Zugriff auf die erhobenen Daten?

a) Videoüberwachungsanlagen in Schulen

Es haben die Schulleiterin bzw. der Schulleiter und zur Wahrung des „Vier-Augen-Prinzips“ jeweils eine weitere Person der Schule, sowie die Polizei im Falle einer Straftat, Zugriff auf die Videoaufzeichnungen.

b) Polizeiliche Videoüberwachungsanlagen an öffentlichen Straßen und Plätzen

Die Videosignale der Kameras werden in das Lagezentrum der Polizei sowie in die Polizeiwache Stephanitor auf Monitore übertragen und aufgezeichnet. Zugang zu diesen Daten haben die Beamtinnen und Beamten, die in diesen Räumlichkeiten ihren Dienst versehen. Darüber hinaus können die Aufzeichnungen für Zwecke der Strafverfolgung oder der Gefahrenabwehr gesichert und genutzt werden.

c) Videoüberwachungsanlagen in Funkstreifenwagen

Die aufgezeichneten Daten werden nicht übertragen. Eine Sichtung der Aufzeichnungen erfolgt ausschließlich anlassbezogen durch das Lagezentrum. Dazu muss der Datenträger aus dem Rekorder des Streifenwagens durch Spezialisten entnommen werden.

4. Wie lange werden die Daten der Videoüberwachung gespeichert?
- a) Videoüberwachungsanlagen in Schulen
- Die Daten werden bis zum nächsten Arbeitstag gespeichert, d. h. montags bis freitags, längstens 24 Stunden. Nach dem Wochenende werden sie am Montag zum Dienstbeginn gelöscht; in den Ferien beim nächsten Kontrollgang oder spätestens am ersten Unterrichtstag nach den Ferien.
- b) Polizeiliche Videoüberwachungsanlagen an öffentlichen Straßen und Plätzen
- Es erfolgt eine digitale Speicherung von 48 Stunden gemäß § 29 Abs. 4 BremPolG. Darüber hinaus wird Bildmaterial nur bei einem konkreten Anlass, beispielsweise zum Zwecke der Beweissicherung in einem Strafverfahren, gesichert.
- c) Videoüberwachungsanlagen in Funkstreifenwagen
- Videoaufnahmen von Kontrollsituationen, bei denen es zu keinen auswertungsbedürftigen Vorfällen gekommen ist, werden unverzüglich nach Ende der jeweiligen Maßnahme gelöscht.
5. Bestehen sichtbare Hinweise auf die Videokameras, und wie wird die Information der Bürgerinnen und Bürger über die Überwachung allgemein gewährleistet?
- a) Videoüberwachungsanlagen in Schulen
- Hinweisschilder an den Zugängen zu den Schulen weisen auf die Videoüberwachung hin. Die Anordnung zur Durchführung der Videoüberwachung und die Verfahrensbeschreibung liegen im Sekretariat der Schule zur Einsichtnahme bereit.
- b) Polizeiliche Videoüberwachungsanlagen an öffentlichen Straßen und Plätzen
- An den Grenzen der videoüberwachten Bereiche sind entsprechende Hinweisschilder angebracht. Dort wird auch die telefonische Erreichbarkeit der Polizei bekannt gegeben.
- c) Videoüberwachungsanlagen in Funkstreifenwagen
- Im Falle einer Videoaufzeichnung erfolgt zu Beginn der Verkehrskontrolle ein entsprechender mündlicher Hinweis durch die einschreitenden Polizeibeamtinnen und -beamten.
- Die Einführung von Videoüberwachungssystemen in Funkstreifenwagen der Polizei Bremen wurde der Öffentlichkeit über Pressemitteilungen und darauf gestützte Medienberichte bekannt gegeben.
6. Welche Erkenntnisse wurden aus dem Einsatz der Videoüberwachung gezogen, und welche polizeilichen Maßnahmen haben sich aus dem Einsatz der Videoüberwachung konkret ergeben?
- a) Videoüberwachungsanlagen in Schulen
- Von der Mehrzahl der Schulen, die Videoüberwachungen eingeführt haben, wird ein spürbarer Rückgang jener Vorkommnisse verzeichnet, deren Häufung oder Schwere den Anlass für die Einrichtung der Überwachung dargestellt hatte. In Einzelfällen erfolgte die Ermittlung von Tätern auf Grundlage der Aufzeichnungen.
- b) Polizeiliche Videoüberwachungsanlagen an öffentlichen Straßen und Plätzen
- Eingehende Notrufe aus dem überwachten Bereich können anhand des übertragenen Bildmaterials umgehend überprüft und relevante Informationen sofort an die Einsatzkräfte weitergegeben werden. Die Nutzung dieser wertvollen Informationsquelle fand ihren Weg in die alltäglichen Handlungsabläufe. Im Jahr 2009 wurden insgesamt 58 Anträge auf Sicherung von Videoaufnahmen zum Zwecke der Beweissicherung gestellt.

c) Videoüberwachungsanlagen in Funkstreifenwagen

Allein im Jahre 2009 wurden 16 beweiserhebliche Aufzeichnungen ausgewertet und für die Verfolgung von Straf- bzw. Ordnungswidrigkeiten als Beweismittel genutzt.

7. Wie viel polizeiliches und gegebenenfalls sonstiges Personal ist durch die Videoüberwachungen gebunden, und rechtfertigen die Ergebnisse der Videoüberwachungen den damit verbunden personellen Aufwand im Hinblick auf die angespannte personelle Situation der Bremer Polizei?

a) Videoüberwachungsanlagen in Schulen

Eine ständige Beobachtung des Bildmaterials erfolgt nicht. Im Falle einer Straftat ergibt sich lediglich eine vorübergehende Bindung der Schulleitung und einer weiteren Person zur Auswertung.

b) Polizeiliche Videoüberwachungsanlagen an öffentlichen Straßen und Plätzen

Gesondertes Personal für die Beobachtung der Videobilder wird nicht vorgehalten. Eine Beobachtung durch die Mitarbeiter im Lagezentrum kann ohne zusätzliches Personal gewährleistet werden. Die in der Antwort zu Frage 6 geschilderten und positiv zu bewertenden Ergebnisse der Videoüberwachung werden also ohne den Einsatz zusätzlicher Personalressourcen erzielt.

c) Videoüberwachungsanlagen in Funkstreifenwagen

Eine Übertragung des Bildmaterials sowie eine nachträgliche anlassunabhängige Sichtung erfolgt nicht. Dementsprechend wird kein Personal für solche Aufgaben vorgehalten. Die in der Antwort zu Frage 6 dargelegten und positiv zu bewertenden Ergebnisse der Videoüberwachung werden also ohne den Einsatz zusätzlicher Personalressourcen erzielt.

8. Hat es, insbesondere auch unter Berücksichtigung des Schutzes der Privatsphäre Dritter, bezüglich der Videoüberwachungen Beanstandungen bzw. Beschwerden von Bürgerinnen und Bürgern gegenüber Dienststellen der Freien Hansestadt Bremen bzw. des Magistrats der Stadt Bremerhaven gegeben, und wie wurde darauf reagiert?

Es liegen keine Beschwerden über die Einrichtung und das Betreiben der hier benannten Videoüberwachungsanlagen im Land Bremen vor.

9. Wie beurteilt der Senat den Einsatz von Videokameras zur Kriminalprävention insgesamt?

Der Senat ist überzeugt davon, dass der Einsatz von Videoüberwachungsanlagen in besonders gefährdeten Bereichen ein effektives und effizientes Mittel der Kriminalprävention ist. Der Erfolg ist an gesunkenen Fallzahlen und beweissicheren Strafverfahren in Verbindung mit der sehr geringfügigen Personalressourcenbindung ablesbar. An Schulen wurde ein spürbarer Rückgang jener Vorkommnisse verzeichnet, die zur Einrichtung einer Videoüberwachung geführt hatten. Zudem konnten mit Hilfe der Anlage in Einzelfällen Straftaten aufgeklärt werden.